

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin
Vom 23. Dezember 1999**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben hat, um folgende Aufgaben eines Fremdsprachenkorrespondenten wahrzunehmen:

1. Übersetzen, Aufbereiten und Wiedergeben geschriebener und gesprochener wirtschaftsbezogener Texte aus der und in die Fremdsprache;
2. Selbständiges Formulieren und Gestalten fremdsprachiger üblicher Geschäftsbriefe und anderer unternehmensbezogener Schriftstücke;
3. Mündliche Kommunikation in der Fremdsprache.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen, verwaltenden oder dienstleistenden Ausbildungsberuf sowie fremdsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist oder
2. wer nachweist, dass er hinreichende fremdsprachliche und kaufmännische Kenntnisse und schreibtechnische Fertigkeiten erworben hat. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Teilnahmebestätigung über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Prüfung.

(2) Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Absatz 1 müssen den Anforderungen der in § 3 Abs. 2 beschriebenen Kommunikationssituationen genügen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche

1. Übersetzung,
2. Korrespondenz,
3. Mündliche Kommunikation.

Fremdsprache fest. Das Zeugnis wird von den Vorsitzenden beider Prüfungsausschüsse unterschrieben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine schriftliche Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nicht bestanden ist, kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Eine mündliche Prüfung im Handlungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung in zwei Fremdsprachen gemäß § 5 nicht, kann er für die Wiederholungsprüfung die Prüfung in nur einer Fremdsprache beantragen. Eine Anrechnung ausreichender Prüfungsleistungen in der abgewählten Fremdsprache auf eine spätere Prüfung in dieser Sprache ist nicht möglich.

(3) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Handlungsbereichen und Qualifikationsschwerpunkten zu befreien, wenn er mit seinen Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und

er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das letzte Ergebnis.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen über die Prüfung zum Fremdsprachenkorrespondenten, zum Fremdsprachlichen Korrespondenten, zum Fremdsprachlichen Wirtschaftskorrespondenten und zum Fremdsprachenkundigen Korrespondenten außer Kraft.

(2) Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende geführt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1999

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

**Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/
Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin**
in der Fremdsprache

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ vom 23. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I S. 10) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1) Handlungsbereich „Übersetzung“ | Note |
| a) Übersetzen eines (fremdsprachigen) ¹⁾ Textes | Punkte ²⁾ |
| b) Übersetzen eines deutschen (hauptsprachlichen) ¹⁾ Textes | Punkte ²⁾ |
| 2) Handlungsbereich „Korrespondenz“ | Note |
| a) Verfassen eines (fremdsprachigen) ¹⁾ Geschäftsbriefes | Punkte ²⁾ |
| b) Beantworten einer (fremdsprachigen) ¹⁾ Korrespondenz | Punkte ²⁾ |
| c) Schriftliche Zusammenfassung einer (fremdsprachigen) ¹⁾ Nachricht in der (deutschen Sprache) (Hauptsprache) ¹⁾ | Punkte ²⁾ |
| 3) Handlungsbereich „Mündliche Kommunikation“ | Note |
| a) Gespräch in (der Fremdsprache) ¹⁾ | Punkte ²⁾ |
| b) Geschäftstelefonat in (der Fremdsprache) ¹⁾ | Punkte ²⁾ |

Ort, Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

¹⁾ Die jeweilige Sprache wird eingefügt.

²⁾ Die Punktebewertungsskala ist wie folgt gegliedert: 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut; unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut; unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend; unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend; unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft; unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 2)

Muster.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)**Zeugnis**

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss

„Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/
Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin

in den Fremdsprachen und

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ vom 23. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I S. 10) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) Handlungsbereich „Übersetzung“ | Note |
| a) Übersetzen eines (fremdsprachigen) ¹⁾ Textes ins Deutsche | Punkte ²⁾ |
| b) Übersetzen eines deutschen Textes ins (Fremdsprache) ¹⁾ | Punkte ²⁾ |
| 2) Handlungsbereich „Korrespondenz“ | Note |
| (1. Fremdsprache) ¹⁾ | |
| a) Verfassen eines (fremdsprachigen) ¹⁾ Geschäftsbriefes | Punkte ²⁾ |
| b) Beantworten einer (fremdsprachigen) ¹⁾ Korrespondenz | Punkte ²⁾ |
| c) Schriftliche Zusammenfassung einer (fremdsprachigen) ¹⁾ Nachricht in der deutschen Sprache | Punkte ²⁾ |
| (2. Fremdsprache) ¹⁾ | |
| a) Verfassen eines (fremdsprachigen) ¹⁾ Geschäftsbriefes | Punkte ²⁾ |
| b) Beantworten einer (fremdsprachigen) ¹⁾ Korrespondenz | Punkte ²⁾ |
| c) Schriftliche Zusammenfassung einer (fremdsprachigen) ¹⁾ Nachricht in der deutschen Sprache | Punkte ²⁾ |
| 3) Handlungsbereich „Mündliche Kommunikation“ | Note |
| a) Gespräch in (in einer der beiden Fremdsprachen) ¹⁾ | Punkte ²⁾ |
| b) Geschäftstelefonat in (in der anderen Fremdsprache) ¹⁾ | Punkte ²⁾ |

Ort, Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

1) Die jeweilige Sprache wird eingefügt.

2) Die Punktebewertungsskala ist wie folgt gegliedert: 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut; unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut; unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend; unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend; unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft; unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.